

Nachtrag zu der Deduktion des B. Archit. Vogel

Autor(en): **Finssler**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542714>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

22. Den Getränkeverkäufern wird ein für ihren eigenen Hausgebrauch nothwendiges zu bestimmendes Quantum freigegeben.

23. Die Municipalitäten, welchen diese Erhebung obliegt, beziehn:

- a. Ein Fünftel des Ertrags der Abgabe von Wein, Most, Bier, und Obstwein.
- b. Den ganzen Ertrag der Abgabe von den geistigen Getränken oder gebrannten Wassern.

Luxus-Abgabe.

24. Es soll mit den unten angeführten Einschränkungen, eine Abgabe entrichtet werden, von jedem männlichen Diensthoten, von jedem Reit- oder Cabriolet-Pferd und von Spazier- und Reisesuhrwerken, die mit einem oder mehreren Pferden bespannt werden, und zwar folgendermassen:

	Fr.
25. Für den ersten männlichen Diensthoten.	4
— — zweyten — — — — —	16
— — dritten und jeden folgenden inner.	32
26. Für jedes Reit- oder Cabrioletpferd.	4
27. Für eine Kutsche, Cabriolet oder Spazierwagen mit 2 Pferden.	8
Für gleiche mit 3 — — — — —	16
Für gleiche mit 4 — — — — —	32
28. Für eine Jagdbewilligung mit einem oder mehreren Hunden.	16
Für eine Bewilligung mit seinem eigenen Bedienten oder mit einer anderen an seinem Lohn stehenden Person jagen zu dürfen.	24

29. Von der Luxusabgabe sind ausgenommen:

- a. Die männlichen Diensthoten, welche einzig mit dem Feldebau oder mit Fabrikarbeiten beschäftigt sind.
- b. Die im Art. 27 angezeigten leerstehenden Fuhrwerke.
- c. Die Fuhrwerke, welche hauptsächlich zur Verführung von Lebensmitteln oder eigenen Gewerbs-Artikeln gebraucht werden.
- d. Die Jagd auf Gemse und reissende Thiere.

30. Den Municipalitäten soll die Hälfte des Ertrags dieser Abgabe zum Besten der Gemeinden bleiben.

Handänderungs-Gebühr.

31. Es soll eine Handänderungsgebühr auf allen Käufen und Tauschen von Liegenschaften, so wie auch allen Schenkungen und Erbschaften, in was sie immer

bestehen mögen, unter denen im Art. 37 bezeichneten Ausnahmen bezogen werden.

32. Alle Käufe und Tausche von Liegenschaften, so wie alle vorgefallene Schenkungen und Erbschaften, sollen den Municipalitäten angezeigt werden.

33. In den Distriktsgerichtschreibereyen müssen auf Kosten der betreffenden Partheyen alle Akten über die in bevorstehendem Art. benannten, Käufe, Tausche, Schenkungen und Erbschaften einprotokollirt werden.

34. Die Handänderungsgebühr ist bestimmt wie folgt:

Auf Käufen von Liegenschaften von der Kaufsumme.	2 o/o
Auf Tauschen von Liegenschaften, von dem Nachtausgeld.	2 o/o
Auf Schenkungen und Erbschaften im ersten Verwandtschafts-Grade (Bruder oder Schwester).	1/2 o/o
Im 1 1/2 Grade (Oheim und Nefte).	1 o/o
Im 2ten Grad (Geschwisterkinder).	1 1/2 o/o
Im 2 1/2 Grad (Geschwisterkinder einer und Kinder von Geschwisterkinder anderseits).	2 o/o
Im 3ten Grad (Kinder von Geschwisterkinder).	3 o/o
Im 3 1/2 (Kinder von Geschwisterkinder einer und Kindskinder von Geschwisterkinder anderseits).	4 o/o
Im 4ten Grad (Kindskinder von Geschwisterkinder).	5 o/o
Weitere Grade oder unverwandte Personen bezahlen	6 o/o

(Die Forts. folgt.)

Mannigfaltigkeiten.

Nachtrag zu der Deduktion des B. Archit. Vogel. (St 195. S. 830.)

Da B. Vogel unter den Beylagen zu seiner Deduktion sub N. 4 ein Zeugniß von mir publizirt, und mit Anmerkungen begleitet hat, so finde ich mich um des Inhalts dieser letztern willen verpflichtet anzuzeigen, daß zur Zeit, wo das in jenem Zeugniß erwähnte Gespräch vorfiel, noch gar keine Verwaltungskammer Rechnung abgelegt hatte, und daß seither diejenige zu Luzern, und zwar noch früher als manche andere, vollständige und getreue Rechnungen über die in ihre Hände gefallenen Gelder, abgelegt hat.

Bern, den 13. Dec. 1800.

F infler.